

57. 1. Schließt nach § 1594 Abs. 3 in Verb. mit § 203 Abs. 2 BGB. ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das zur Versäumung der Jahresfrist des § 1594 Abs. 1 geführt hat, die Annahme höherer Gewalt in entsprechender Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO. aus?

2. Ist im Sinne des § 1596 Abs. 2 BGB. das Ruhen des Verfahrens der Zurücknahme der Klage gleichzustellen?

BGB. §§ 203, 211, 212, §§ 1594, 1596 in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380). ZPO. §§ 232, 233.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1938 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.). IV 135/38.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist am 16. Juli 1928 von der damaligen Ehefrau des Klägers geboren. Die Ehe des Klägers mit der Mutter des Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 29. Dezember 1928, das mit Ablauf des 25. Februar 1929 rechtskräftig geworden ist, geschieden worden. In diesem Urteil ist u. a. festgestellt, daß die Ehegatten seit dem 5. Februar 1927 getrennt gelebt haben und daß der letzte eheliche Verkehr vor der Trennung stattgefunden hat, sowie daß der Beklagte im Ehebruch erzeugt ist. Die Tatsache der Geburt des Beklagten sowie die Behauptung, daß dieser im Ehebruch mit B. U. erzeugt sei, hatte der Kläger im Ehestreit durch Schriftsatz vom 10. Oktober 1928 vorgetragen. Am 6. Mai 1929 beantragte der Kläger zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, ihm das

Armenrecht für eine Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Beklagten zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Diesem Gesuch entsprach das Landgericht durch Beschluß vom 14. Juni 1929 unter Beordnung des damaligen Rechtsanwalts H. als Armenanwalt, dem der Kläger später schriftliche Prozeßvollmacht erteilte. Der Beschluß vom 14. Juni 1929 wurde H. am 17. Juni 1929 zugestellt. Am 10. August 1929 reichte er einen als Klagebegründung bezeichneten Schriftsatz beim Landgericht ein. Auf den Hinweis des Landgerichts, daß umgehend Klage einzureichen sei, reichte er am 26. August 1929 die Anfechtungsklage ein, in der jedoch der Name des dem Beklagten inzwischen zur Vertretung gegenüber der Anfechtungsklage bestellten Pflegers fehlte. Die Geschäftsstelle des Landgerichts forderte H. noch an demselben Tage zur Ergänzung der Klagschrift durch Benennung des Pflegers auf. Da diese Ergänzung nicht erfolgte, veranlaßte der Vorsitzende am 13. September 1929 eine gleiche Aufforderung unter Mitteilung von Namen und Anschrift des Pflegers. Nachdem H. dieser Aufforderung nunmehr nachgekommen war, bestimmte der Vorsitzende am 14. September 1929 Verhandlungstermin auf den 24. Oktober 1929. Die Urschrift der Klage mit der Terminbestimmung wurde H. am 16. September 1929 zurückgegeben. Die Klagezustellung erfolgte darauf am 16. Oktober 1929. Durch Beschluß vom 10. April 1930 entzog das Landgericht dem Kläger das Armenrecht, weil seine Rechtsverfolgung aussichtslos sei. Im Verhandlungstermin vom 8. Mai 1930, in dem keine der Parteien erschienen war, ordnete das Landgericht das Ruhen des Verfahrens an. Nachdem Rechtsanwalt H. durch Urteil des Ehrengerichtshofs der Reichs-Rechtsanwaltskammer vom 16. Januar 1935 aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden war, lud der Kläger durch seinen neuen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt G., den Beklagten mit Schriftsatz vom 24. Februar 1937 zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, da die Anfechtungsfrist nicht gewahrt sei. Der Kläger hat demgegenüber geltend gemacht, daß er zwar von der Geburt des Beklagten in der ersten Hälfte des Oktober 1928 Kenntnis erlangt habe, daß sich aber die von seinem früheren Prozeßbevollmächtigten verschuldete Verspätung der Klagezustellung für ihn als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 1594 Abs. 3, § 203 Abs. 2 BGB. darstelle, so daß der Lauf der Anfechtungsfrist bis zum 16. Oktober 1929 gehemmt gewesen sei. Das Landgericht

hat festgestellt, daß der Beklagte kein eheliches Kind des Klägers ist. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

In der Zeit zwischen der letzten Verhandlung vor dem Berufungsgericht und der Verkündung des Berufungsurteils ist das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) erlassen worden und in Kraft getreten. Der Entscheidung des Rechtsstreits sind daher nunmehr, und zwar auch in der Revisionsinstanz, die §§ 1593 ff. BGB. in der ihnen durch dieses Gesetz gegebenen Fassung zu Grunde zu legen (vgl. § 29 des Gesetzes).

Nach der einwandfreien und von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts kann der Beklagte nicht vom Kläger erzeugt sein, da dieser seiner damaligen Ehefrau in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht beigeohnt hat. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt mithin lediglich davon ab, ob die Anfechtung der Ehelichkeit rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist des § 1594 BGB. erfolgt ist. Die Frist beginnt nach § 1594 Abs. 2 n. F. mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, frühestens aber mit der Geburt des Kindes. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß nach Lage des vorliegenden Falles die Kenntnis von der Geburt des Beklagten dem Kläger zugleich die Kenntnis von den Umständen vermittelt hat, die für die Unehelichkeit des Beklagten sprechen. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich weiter, daß der Kläger von der Geburt des Beklagten nicht vor dem 1. Oktober 1928, spätestens aber am 10. Oktober 1928 Kenntnis erlangt hat. Die am 16. Oktober 1929 erfolgte Klageaufstellung hätte daher die Anfechtungsfrist nur dann gewahrt, wenn mit dem Kläger anzunehmen wäre, daß der Lauf der Frist gemäß § 1594 Abs. 3 in Verbindung mit § 203 Abs. 2 BGB. gehemmt war. Das Landgericht hat sich unter bewußter Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf den Standpunkt gestellt, daß dem Kläger die Säumnis des ihm beigeordneten und von ihm rechtzeitig unterrichteten damaligen Rechtsanwalts S. nicht zuzurechnen sei und daß sich daher

diese Säumnis für ihn als höhere Gewalt im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB. darstelle, die den Lauf der Anfechtungsfrist gehemmt habe. Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung zwar nicht beigetreten, hat aber eine den Lauf der Anfechtungsfrist hemmende höhere Gewalt darin erblickt, daß der Vorsitzende der Zivilkammer dem Kläger gerade den damaligen Rechtsanwalt S. als Armenanwalt beigeordnet habe, der, wie sich später zeigte, seiner ganzen Persönlichkeit und seinen Lebensverhältnissen nach in keiner Weise geeignet gewesen sei, die Aufgaben eines Rechtsanwalts sachgemäß zu erfüllen. Die Annahme eines eigenen Verschuldens des Klägers scheidet das Berufungsgericht aus, da er auf die Auswahl des Armenanwalts keinen Einfluß genommen habe, als einfacher, geschäftsungeübter Volksgenosse auch nicht in der Lage gewesen sei, sich ein Urteil über die Art der Berufsausübung S.s zu bilden oder gar ihn zu überwachen, und da er der Erklärung S.s, er brauche sich um nichts weiter zu kümmern, habe vertrauen dürfen. Das Berufungsgericht hat demgemäß angenommen, daß der Lauf der Anfechtungsfrist von der durch den Beschluß vom 14. Juni 1929 erfolgten Beordnung S.s an bis zu der am 16. Oktober 1929 geschehenen Klagezustellung gehemmt, die Anfechtungsfrist also zur Zeit der Klagezustellung noch nicht verstrichen gewesen sei.

Der erkennende Senat hat sich in einer Reihe von Entscheidungen, und zwar insbesondere auch für die Fälle des § 1339 Abs. 3 und des § 1594 Abs. 3 BGB. auf den Standpunkt gestellt, daß die Partei im Falle des § 203 Abs. 2 BGB. ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten ebenso zu vertreten habe wie nach § 232 Abs. 2 ZPO. (WarnRspr. 1910 Nr. 415, 1917 Nr. 286; JW. 1932 S. 1350 Nr. 8; vgl. auch WarnRspr. 1936 Nr. 40). Diese Rechtsprechung gibt der Senat jedoch auf Grund erneuter Prüfung auf. Die entsprechende Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO. ist in der Entscheidung JW. 1932 S. 1350 Nr. 8 aus dem Grunde für gerechtfertigt erklärt worden, weil der Begriff der höheren Gewalt im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB. im wesentlichen dem des unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 233 ZPO. entspreche. Es ist nun zwar daran festzuhalten, daß der Begriff der „höheren Gewalt“ in den Fällen, in denen es sich — wie bei § 203 BGB. — um die Vornahme von Rechts-handlungen innerhalb einer Frist handelt, im wesentlichen dem des „unabwendbaren Zufalls“ im Sinne des § 233 ZPO. ent-

spricht und daß daher in diesen Fällen auch die Beschränkung auf Ereignisse, die von außen her einwirken, ihren Sinn verliert (JW. 1938 S. 176 Nr. 45). Die daraus gezogene Folgerung, daß infolgedessen auch die Vorschrift des § 232 Abs. 2 ZPO. entsprechend anzuwenden sei, ist aber weder zwingend noch durch sonstige Erwägungen geboten. Ein allgemeiner Grundsatz, daß der Vertretene für das Verschulden seines Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreters in jedem Falle einzustehen habe, ist dem geltenden Rechte fremd. Die Vorschrift des § 278 BGB. bezieht sich nur auf die Erfüllung von Verbindlichkeiten. § 232 Abs. 2 ZPO. aber ist eine nur für das Gebiet des Prozesses geltende, auf den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Prozesses beruhende Vorschrift, die sich nicht ohne weiteres auf das außerprozessuale Gebiet übertragen läßt (Jonas JW. 1932 S. 1350 Anm. zu Nr. 8). Hiernach ist davon auszugehen, daß sich die Nachlässigkeit, die H. schon von seiner Beiordnung an bei der Behandlung der Sache an den Tag gelegt hat, namentlich aber die unverständliche Hinauszögerung der Klagezustellung, die letzten Endes für die Versäumung der Jahresfrist ursächlich war, für den Kläger als höhere Gewalt im Sinne des § 203 Abs. 2 BGB. darstellte, durch die der Lauf der Frist bis zur tatsächlich erfolgten Zustellung einer den sachlich- und verfahrensrechtlichen Anforderungen entsprechenden Klage gehemmt war. Daß dem Kläger keinerlei eigenes, der Annahme höherer Gewalt entgegenstehendes Verschulden zur Last zu legen ist, hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dargetan.

Die Revision erhebt eine Anzahl von Rügen verfahrensrechtlicher und sachlich-rechtlicher Art, die ihr jedoch nicht zum Erfolg verhelfen können. (Die Verfahrensrügen werden zurückgewiesen; dann wird fortgefahren:)

Die Revision will schließlich dem Umstande Bedeutung beigemessen haben, daß der Rechtsstreit nahezu 7 Jahre geruht habe; sie ist der Ansicht, daß die Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB. als Ausfluß eines allgemeinen Rechtsgedankens auch im vorliegenden Falle Anwendung finden müsse. Hierin kann ihr nicht beigetreten werden. § 1594 Abs. 3 BGB. erklärt von den für die Verjährung geltenden Vorschriften nur die der §§ 203, 206 über die Hemmung der Verjährung für entsprechend anwendbar. Eine Unterbrechung des Laufes der Anfechtungsfrist in der Weise, daß mit Beendigung der Unterbrechung eine neue Anfechtungsfrist zu laufen beginnen könnte,

ist dagegen dem Gesetz unbekannt; sie wäre unvereinbar mit den Vorschriften des § 1594 Abs. 1 und 2 BGB. und mit dem Zwecke, den diese Vorschriften verfolgen. Lediglich für den Fall der Zurücknahme der Klage hat § 1596 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1938 eine dem § 212 Abs. 1 entsprechende selbständige Vorschrift dahin getroffen, daß die Anfechtung in diesem Falle als nicht erfolgt anzusehen ist. Das bloße Ruhen des Verfahrens kann der Zurücknahme der Klage aber nicht gleichgestellt werden.